Tabelle Regelsatz 2024 und 2025

Regelbedarfsstufe 1	563 € (+61 €)	Alleinstehende Person
Regelbedarfsstufe 2	506 € (+55 €)	Partner einer Ehe oder Lebensgemeinschaft
Regelbedarfsstufe 3	451 € (+49 €)	Volljährige in einer stationären Einrichtung und nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern
Regelbedarfsstufe 4	471 € (+51 €)	– Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren – junge Erwachsene unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters ausgezogen sind
Regelbedarfsstufe 5	390 € (+42 €)	Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren
Regelbedarfsstufe 6	357 € (+39 €)	Kinder im Alter bis einschließlich 5 Jahren

Hinweis:

Nach § 85 Abs. 1 SGB XII setzt sich die EK-Grenze für die Berechnung von Erlass/Ermäßigung zusammen.
1. Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1
2. Aufwendungen für die Unterkunft
3. einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 (für jedes weitere Familienmitglied)

1. Grundbetrag: 1126 €
3. 70 % der Regelbedarfsstufe 1: 394,10 €